

## **Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens, Ortsteil Accum**

---

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens im Ortsteil Accum wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung vom 09.07.2022 über die Auslegung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unterrichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in dem Zeitraum vom 18.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB im Rathaus der Stadt Schortens stattgefunden. Während dieses Zeitraumes ist 1 private Stellungnahme abgegeben worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.07.2022 aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB bis zum 17.08.2022 abzugeben. In diesem Zusammenhang sind 10 Stellungnahmen eingegangen.

**Stand: Januar 2023**

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>1 Einwander 1, Schreiben vom 05.08.2022</b>	
<p>gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. des Gesetzes.</p> <p><b>In Wahrnehmung vorangestellter Gesetzgebung nehmen wir unser Recht zur Äußerung und Erörterung als ganze Familie (zwei Erwachsene u. zwei Kinder) wahr und informieren Sie mit diesem Schreiben fristgerecht.</b></p> <p>Zeitgleich rügen wir Sie, da Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, indem Sie nicht mit Bezug 2. hingewiesen haben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.</li> <li>- Nicht erkennbar wird, inwiefern Ihrerseits gern. § 4 Absatz 2 BauGB die Benachrichtigung zur Beteiligung der Behörden erfolgt ist.</li> <li>- Von einer frühzeitigen Unterrichtung abgesehen haben, obwohl Ihnen Belange bekannt sind wie bspw. Mängelfeststellungen der Bürgerschaft und Eigentümer in Bezug der Entwässerung der Bestandsflächen und damit wesentlicher Auswirkungen des Bebauungsplans für das Nachbargebiet. Sie darüber hinaus nicht bekannt gegeben haben, was die Gründe Ihres Absehens und Abweichens von § 3 Abs. 1 BauGB sind.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Schortens wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes den entsprechenden Hinweis in die Bekanntmachung einstellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Beteiligung der TÖBs erfolgt keine Bekanntmachung. Vielmehr werden die Unterlagen den TÖBs durch die Kommune zwecks Stellungnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren gem. § 13b BauGB ermöglicht der Kommune, von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abzusehen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Im Detail äußern wir:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Signifikante Mängel an dem Ihrerseits zum Bebauungsplan vorgelegten Oberflächenentwässerungskonzeptes. Diese sind:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Eine fehlende und somit folglich unzureichende Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen, insbesondere der Wasserzuläufe der Bestands-Baugebiete „Wiesenweg“ und „Goethestraße“. Hier insbesondere des in Ihre Verantwortung fallenden Schmutzwasserkanal bzw. Regenwasserkanal (fortan als Schmutzwasserkanal bezeichnet) zwischen den Grundstücken 182/4 und 180/2 und zugehörigen Kanalschachtes im bestehenden sowie geplanten Entwässerungsgraben.</li> <li>b. Eines vom Kanalschacht nach Richtung OSTEN im Bereich der Sohle des bestehenden sowie geplanten Entwässerungsgraben bestehenden Wasserkanalstücks (Rohr), welches bei Starkregen erhebliche Mengen an Wasser aus dem Schmutzwasserkanal in vorab benannten Graben drückt. Zudem der Wasseraustritt an der Stelle erfolgt, an welcher die Verfüllung des aktuellen Grabens von SÜD nach NORD erfolgen soll. (siehe Video)</li> </ol> </li> </ol>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurden alle vorliegenden Gräben, Leitungen und Kanäle sowie Ausläufe und Durchlässe berücksichtigt. Ein Entwässerungskanal zwischen den Grundstücken 182/4 und 180/2 war bei der Bestandsaufnahme durch dichten Bewuchs nicht erkennbar. Folglich lagen dazu keine Informationen vor und der Kanal konnte nicht berücksichtigt werden. Bei der weiteren Planung wurde der erwähnte, auf Privatgrund liegende Entwässerungskanal eingebunden. Es erfolgte eine erneute topographische Vermessung des Grabens, des Schachtes und sämtlicher Ausläufe (Nördlich von Grundstück 180/2 und 180/4). Das Entwässerungssystem wird nun so geplant, dass das anfallende Wasser sämtlicher Hausanschlussleitungen des Grundstücks 180/2, des Regenwasserkanals zwischen den Grundstücken 182/4 und 180/2, sowie des Regenwasserkanals vom Wiesenweg berücksichtigt werden. Dafür wird in Abstimmung mit der Stadt Schortens der südliche Graben (bzw. über den Grundstücken 182/1, 182/2, 182/3, 182/4 und 180/2) verrohrt und die Zugänglichkeit über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geregelt.</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>c. Eine deutlich mangelhafte Ausplanung der Fließrichtung des Wassers im geplanten Entwässerungsgraben mit dann geänderter Fließrichtung von OST nach WEST und entgegen der aktuellen Fließrichtung von WEST nach OST. Auch die geplante Nachprofilierung des Grabens könnte dies nicht ändern, vielmehr bedürfte es einer vollständigen Anpassung der Grabengeometrie, deren Umsetzbarkeit in Frage gestellt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei Betrachtung der topographischen Vermessung wird ersichtlich, dass die Fließrichtung weder „mangelhaft ausgeplant“ ist noch falsch eingeschätzt wurde. Die Grabensohle des südlichen Grabens (bzw. über den Grundstücken 182/1, 182/2, 182/3, 182/4 und 180/2) besitzt ca. in der Mitte einen Hochpunkt. Das derzeit anfallende Oberflächenwasser gelangt folglich über zwei Fließrichtungen in Richtung Glarumer Leide. Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers gelangt derzeit von West nach Ost und anschließend in Richtung Norden zur Glarumer Leide. Kurz vor Einleitung in die Glarumer Leide wird der Abfluss, durch einen DN 150 PVC Durchlass, stark gedrosselt. Folglich staut sich das Wasser im Graben auf und gelangt nur langsam in die Glarumer Leide. Ein weiterer Teil des anfallenden Oberflächenwassers gelangt derzeit erst in Richtung Westen und dann in Richtung Norden zur Glarumer Leide. Über diesen Fließweg kann das abzuleitende Wasser im Freigefälle ohne Drosselung des Abflusses (bspw. durch Durchlässe) abfließen. Der in den südlichen Graben einleitende Regenwasserkanal (zw. den Grundstücken 182/4 und 180/2) besitzt eine Kanalsohle von - 0,33 mNHN und liegt damit ca. 50 cm unter der</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>d. Eine massive Wasserstauung durch das Verfüllen des bestehenden Grabens (welcher derzeit das gesamte Wasser im Graben von SÜD nach NORD abführt), insbesondere entlang des Flurstücks 180/2. In Kenntnis, dass ein vormals bestehender Entwässerungsgraben vor Jahrzehnten verfüllt wurde, würde dies den Wasserabfluss entlang der Bestandsflächen nochmals massiv hindern. Der aktuell immer niedrige Wasserstandspegel im Graben würde sich überproportional anheben und zudem zu einem Wasserrückfluss im angrenzenden Schmutzwasserkanal führen. Dies wiederum hätte absehbare Auswirkungen auf das gesamte Kanalsystem und angeschlossene Peripherie.</p>	<p>dort vorhandenen Grabensohle. Ein derartig großer Ausbau des Grabens, würde eine Breite der Grabenkronen, von bis zu 10 m bedeuten. Außerdem wäre bei sohlgleicher Anbindung des Regenwasserkanals (zw. den Grundstücken 182/4 und 180/2) an den Graben die Realisierung des Gefälles der weiter verlaufenden Grabensohle äußerst kritisch. Es ist geplant den angesprochenen Graben über den Grundstücken 182/1, 182/2, 182/3, 182/4 und 180/2 aufgrund der Höhenlage, der in den Graben einleitenden Leitungen (über dem Grundstück 180/2) sowie des Regenwasserkanals (zwischen den Grundstücken 182/4 und 180/2) zu verrohren. Die Leitungen sowie der Regenwasserkanal werden an die Verrohrung angeschlossen. Der Graben westlich des Plangebietes wird nachprofilieren. Eine Nachprofilierung gewährleistet die Funktionalität eines Entwässerungssystems und ist im Zuge der Gewässerunterhaltung ohnehin angebracht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zu Punkt c) verwiesen. Der Aufstau im Graben Süd nach Nord wird durch die Drosselung des DN 150 Durchlasses (kurz vor Einleitung in Glarumer Leide) und einer mangelnden Gewässerunterhaltung verursacht. Das geplante Entwässerungssystem wird gewährleisten, dass</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>e. Das mit vorgelegtem Entwässerungskonzept der Wasserabfluss im NORD-WEST Bereich für die derzeitigen Bestandsflächen endet wird ebenso als nicht plausibel bewertet und in Frage gestellt.</p> <p>f. Eine nicht ausreichende Berücksichtigung der durch das Verfüllen der in regelmäßigen Abständen bestehenden Gräben auf den aktuellen Weideflächen und den hierdurch entstehenden Auswirkungen. Insbesondere diese dem geregelten Wasserabfluss dienen. Die weiteren Details bitten wir Sie der Anlage 1. zu entnehmen.</p> <p>2. Signifikante Mängel an dem Ihrerseits vorgelegten Entwurf zur Begründung des Bebauungsplans und zum Bebauungsplan 152 „Wiesenweg-Nord“ selbst. Diese sind:</p> <p>a. Die unzureichende und fehlerhafte Berücksichtigung des Artenschutzes. An lediglich einem Tag, dem 2. Februar 2022 - in einem Wintermonat mit Temperaturen im Mittel von 4,3 Grad Celsius und in Kenntnis des Winterschlafes von Tieren bspw. der Fledermaus bis Ende März und das Tiere ihre Winterquartiere teils verschließen - haben Sie im Geltungsbereich liegende Gehölze auf mögliche Höhlungen oder andere als Fledermausquartire geeignete Strukturen untersucht und keine solchen festgestellt. Der Sinnverstand und die gebotene Kompetenz werden hierbei in Frage gestellt . Wir teilen Ihnen wiederholt mit, dass sich auf unserem Grundstück Fledermausquartire befinden, zudem Säugetiere wie bspw. Igel, Goldfasane, etc. ebenso entlang des geplanten Baugebietes ihren Lebensraum haben und die Gräben den Tieren im weiten Umfeld des</p>	<p>sämtliches anfallendes Oberflächenwasser abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochene Glarumer Leide endet nicht im Nord-West Bereich. Diese ist lediglich nicht im Plan dargestellt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochenen „Gruppen“ haben lediglich die Aufgabe die Wiese bzw. das Land in unmittelbarer Nähe vor Vernässung zu schützen. Dadurch soll die landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden. Die „Gruppen“ stellen keine elementare Bedeutung eines Entwässerungssystems außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche dar.</p> <p>Die Ausführungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Sie werden jedoch begründet zurückgewiesen. Die Belange des Artenschutzes werden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es wurde durch einen Landschaftsplaner anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Potentialabschätzung für die benannten Arten vorgenommen. Gerade in der Winterzeit werden Höhlungen in Gehölzen aufgrund der fehlenden Belaubung sichtbar. Es wird dargelegt, dass im Plangebiet durchaus mit dem Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Fledermäuse zu rechnen ist. Gemäß Begründung zum</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Geltungsbereiches den einzigen Zugang zu Wasser bieten. Eine sachgerechte erneute Untersuchung ist folglich durchzuführen, welche nicht im Zeitraum des Winterschlafs erfolgt und zudem eine mehrtägige Feststellung beinhaltet und die Tierwelt entlang der Bestandsgrundstücke. Ihre Feststellung, dass keine geeigneten Winterquartiere für Amphibien z.B. Grasfrösche und Molche bestehen zudem falsch ist. Hier informieren wir Sie ebenso, dass derartige Amphibien ebenso ihren Lebensraum und ihre Quartiere bis in unser Grundstück hinein (Flurstück 180/2) haben. Der Graben und weitere angrenzende Stellen sind ebenso Leich- Gewässer für Amphibien. Eine Befragung der Eigentümer im Rahmen mehrtägigen Untersuchung und die Auswertung unserer Hinweise hätte Ihnen entsprechende Hinweise gegeben.</p> <p>b. Die unzureichende und fehlerhafte Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes. So haben Sie im Bestand nicht den Ihrerseits als besonders schützenswerten eingestuftem Baum betrachtet welcher sich mehrheitlich auf dem Flurstück 182/4 befindet, aber mit seinen weit ausladenden Ästen sich über weitere Flächenanteile erstreckt - ebenso auf zwei in Frage stehende neue Flurstücke. Unter Bezug auf unsere vorangestellten Ausführungen und der Ihrerseits getätigten Darstellung, dass die festgestellten Biotope nahezu vollständig verloren gehen und sich der Lebensraum deutlich verändern wird, widersprechen wir Ihrer Feststellung. Es wird erheblich bezweifelt, dass der Lebensraum nach einer Bebauung für die derzeit ansässigen Arten geeignet ist. Die Wertung einer lockeren Bebauung mit einer im Vergleich zum Alt-Bestand überdurchschnittlichen Grundstücksdichte, der Verringerung der Zugänge für betroffene Arten zum Wasser und der direkte Zusammenschluss des Alt-Baugebietes mit dem Neu-Baugebiet, das Schließen von Rückzugsräumen durch Verfüllung des Grabens und keine geeigneten Ausgleichmaßnahmen stehen dem entgegen. Auch an dieser Stelle wiederholen wir, dass Fledermäuse auf unserem Grundstück 180/2 leben und auf diesem ihr Quartier haben sowie der Geltungsbereich diesen als Nahrungshabitat dient.</p>	<p>Bebauungsplan werden jedoch Maßnahmen beschrieben, damit Verbotstatbestände auszuschließen sind und unvermeidbare Eingriffe über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatschG geregelt werden können.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, jedoch begründet zurückgewiesen. Die Strukturen wurden in dem Biotoptypenplan erfasst und dargestellt. Dabei erfolgte nicht die Festlegung, dass Strukturen besonders schützenswert sind. Wenn es die notwendige Gewässerneuprofilierung zulässt, sind die Gehölze zu erhalten. Ansonsten greift wie beschrieben der § 44 und 45 BNatschG. Die Planung wird zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes der beschriebenen Tierarten führen. Diese wird nach Einschätzung des Landschaftsplaners allerdings vorübergehend sein. Wie in den Schilderungen der Einwender deutlich wird, ist auch der jetzige Siedlungsraum durchaus Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Säugetiere. Durch die Ausbildung von neuen Pflanzflächen und Gartenstrukturen werden neue Nahrungshabitate und Leitstrukturen geschaffen. Der Zugang zu Wasserflächen wird ebenfalls erhalten bleiben</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Zusammengefasst haben die zu erwartenden Eingriffe starke Auswirkungen und entsprechende Ausgleichmaßnahmen sind zwingend geboten. Über ihre Feststellung hinaus ist in diesem Bezug und Bezug zur Gewährleistung der derzeitigen Oberflächenentwässerung der gesamte mittige Graben von NORD nach SÜD im Baugebiet zu erhalten und um weiteres Gehölz zu erweitern und mit einem umgebenden geschlossenen, mindestens 5 m breiten Schutzstreifen zu versehen. Diesen an anderer Stelle im Baugebiet, wie geplant um das Rückhaltebecken auszubringen bzw. als Grünfläche am östlichen Graben auszubringen, ist dagegen ungeeignet. Dieses Vorgehen zum Erhalt des mittigen Grabens entspricht darüber hinaus vielmehr der Ihrerseits festgelegten Maßnahme „Die Eingriffe in die vorhandenen Strukturen auf ein ... erforderliches Mindestmaß zu reduzieren“. Eine Grünfläche am östlichen Graben verfehlt zudem ihre Funktion, da unmittelbar angrenzend eine landwirtschaftlich nutzbare Grünfläche bereits besteht.</p> <p>c. Die hier Ihrerseits getätigte Feststellung, dass die bestehende Entwässerung der umliegenden Bebauung ordnungsgemäß betrachtet und berücksichtigt wurden, ist derart nicht richtig. Die Gräben werden insbesondere nicht in ihrer derzeitigen Funktion erhalten. Insbesondere eine Verfüllung des mittigen Grabens mit einer Flussrichtung des Wassers</p>	<p>und die Beeinträchtigung durch eine Neuprofilierung nur vorübergehend sein.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, allerdings begründet zurückgewiesen. Die Stadt Schortens hat den Willen erklärt, für eine Fläche, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen- Erweiterung dargestellt ist, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufzustellen. Der Nachweis für die Anwendbarkeit dieser vorübergehenden Gesetzesregelung des Baugesetzbuches wurde in der Begründung erbracht. Demnach gelten Eingriffe die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Nichtsdestotrotz wird über die benannte Eingrünung entlang des Räumstreifens eine neue Biotopstruktur geschaffen, die neuer Lebensraum sein kann. Mit dieser Anpflanzfläche wird auch der im FNP geforderten landschaftsgerechten Eingrünung in Richtung der Glarumer Leide Rechnung getragen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde aufgrund der Ausführungen teilweise überarbeitet. Es wird auf die Abwägung zu Punkt</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p>von SÜD nach NORD steht einer weiterhin gesicherten Entwässerung entgegen. Hierzu haben wir im Detail bereits unter 1a) bis f) ausgeführt. Der südliche und der westliche Grenzgraben können dagegen die Entwässerung nicht gewährleisten, physikalische Gesetze und örtliche Gegebenheiten stehen dieser Feststellung entgegen. Eine Nachprofilierung ändert hieran nichts. Der im südlichen Entwässerungsgraben endende Schmutzwasserkanal wurde in Gänze nicht berücksichtigt und führt eine unbekannte, aber nicht unerhebliche Wassermenge dem bestehenden Grabensystem zu. zusammengefasst wird entgegen Ihrer Feststellung mit vorliegendem Bebauungsplan die Entwässerung Bestandsentwässerung beeinträchtigt.</p> <p>d. Zu den weiteren Inhalten des Bebauungsplans merken wir an, dass die Straßenverkehrsflächen nicht stimmig zu den Bestandsbaugebieten sind, da bspw. die Schaffung von Fußwegen nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet eine überdurchschnittliche Gefährdung von Kindern und weiteren Fußgängern. Die gemachten Fehler und Einwendungen der Anwohner zu den zuletzt realisierten Neu- Bauungen sollten nicht wiederholt werden. Das Ausplanen und die Schaffung eines Kinderspielplatzes bewerten wir als dringend geboten. Nur so kann das städtebauliche Hauptgewicht zur Schaffung von ruhig gelegenen, kostengünstigen Wohnbauflächen, die die Eigenentwicklung von Accum fördern, gewährleistet werden. Das der Hauptspielplatz der Ortschaft auf der allen Neu-Baugebieten gegenüberliegenden stark befahrenen Hauptverkehrsstrasse zwischen Schortens und Wilhelmshaven liegt und bei letztendlicher Realisierung von mehr als 80 Ein- oder Zweifamilienhäusern - mit jungen Familien als Mehrheit der geplanten Zielgruppe - zeugt von einer wenig geeigneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	<p>1 dieser Stellungnahme verwiesen. Die Planungen werden sowohl der Öffentlichkeit als auch den Trägern öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Im Übrigen wird die Konzeption zur Oberflächenentwässerung über ein Plangenehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einer Verkehrsflächenbreite von 7 m ist eine ausreichende Dimensionierung vorgenommen worden. Bei dem geplanten Wohngebiet handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Quartier. Durchgangsverkehr ist nicht zu erwarten. Vielmehr besteht die Überlegung einen gemeinsam genutzten, möglichst wenig versiegelten Verkehrsraum zu schaffen, den alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen nutzen. Durch den Einbau von Parkbuchten, Baumbeeten und Fahrbahneinengungen wird es zu einer Verkehrsberuhigung kommen. Auf die Ausweisung eines zusätzlichen Spielplatzes wird hier verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf den Grundstücken ausreichend Platz für spielende Kinder vorhanden ist. Im Übrigen besteht kein gesetzlicher Zwang mehr für die Vorhaltung einer Spielplatzfläche. Die Anregung einen Spielplatz im Plangebiet unterzubringen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>3. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, Prüfung und Beantwortung der unsererseits erörterten Stellungnahmen und stellen nachfolgende Anträge.</p> <p>a. <b>Den Zeitraum der Bekanntgabe für die Öffentlichkeit über die gesetzliche Frist hinaus um weitere 4 Wochen zu verlängern.</b> Insbesondere aufgrund der Hauptferienzeit im Bundesland Niedersachsen und um den etwaigen Eindruck einer Bekanntgabe unter geringer Resonanz der Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.</p> <p>b. <b>Die Erarbeitung einer weiteren sich wesentlich unterscheidenden Lösung zum jetzigen Entwurf des Bebauungsplans einzuleiten.</b> In welchem die Belange des Umwelt- und Naturschutzes über das derzeitige Maß hinaus Berücksichtigung finden, die Grabenstrukturen vollständig und die dort verlaufenden Lebensräume für Tiere mehrheitlich erhalten bleiben, die Entwässerung (Schwarzwasserkanal) der angrenzenden</p>	<p>Ihr wird allerdings nicht gefolgt. Die potentielle Lage am Siedlungsrand von Accum würde zu keiner Verbesserung für die bestehenden Baugebiete führen, da keine echte fußläufige Vernetzung gegeben ist, sondern die Kinder, wie beschrieben, mindestens entlang der Hauptstraße laufen müssten, um diesen zu erreichen.</p> <p>Außerdem soll die begrenzte Fläche des Plangebietes vornehmlich zur Schaffung von bezahlbaren Bauflächen dienen. Jede weitere öffentliche Fläche ist durch die Kommune zu unterhalten und entfällt als Baufläche, was den Kaufpreis für die Baugrundstücke in die Höhe treibt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, er wird jedoch begründet zurückgewiesen. Die Öffentliche Auslegung wurde gemäß des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes durchgeführt. Im Rahmen der erneuten Auslegung wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Er wird jedoch begründet zurückgewiesen. Die Stadt Schortens sieht nicht das Erfordernis, das Planverfahren neu aufzurollen, sondern hält an</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Baugebiete in Gänze Berücksichtigung findet, im Sinne einer sachgerechten Entwicklung der Ortschaft Accum ein weiterer Hauptspielplatz ausgeplant ist.</p> <p>c. <b>Eine Untersuchung zum gesamten Verlauf des Schwarzwasserkanals mit Zufluss und Endpunkt im südlichen Graben des geplanten Baugebietes, zur Funktionstüchtigkeit der Rohre sowie Peripherie und letztendlich zur Standfestigkeit sowie Sicherheit einzuleiten.</b> Dabei Befragung der Eigentümer zu etwaigen Problemen mit der Entwässerung und zum Umfang der angeschlossenen Grundstücke. Zudem unter Ermittlung des zu kalkulierenden Wasserpegelstandes im südlichen Graben bei Verfüllung des mittigen Grabens mit Fließrichtung von SÜD nach NORD und sich hieraus ergebender Effekte auf die Entwässerung der Bestandsbaugebiete .</p> <p>d. <b>Die Durchführung einer Begehung und Informationsveranstaltung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort und über das derzeitige Maß hinaus.</b> Insbesondere in Kenntnis, dass eine Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer hohen Alters sind und nur eingeschränkt die Bekanntgabe kennen bzw. den Umfang des Planungsstandes.</p> <p>e. <b>Bekanntgabe aller in Bezug zur Bebauung des „Wiesenweg Nord“ stehenden Unterlagen im Sinne einer guten und gelebten Transparenz der städtischen Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger.</b></p>	<p>der Auffassung fest, dass die Belange gerecht abgewogen wurden und das Verfahren gem. § 13b BauGB geeignet ist, eine städtebauliche Ordnung für die im FNP dargestellte Wohnbaufläche zu schaffen.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt. Es erfolgte wie oben beschrieben eine Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung der letzten Bestandsaufnahme.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis wird allerdings nicht gesehen. Es erfolgte die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Schortens ist bemüht, eine weitreichende Transparenz zu ermöglichen und hält alle entscheidenden Unterlagen zur Einsicht vor, sofern dies mit den Persönlichkeitsrechten vereinbar ist. Beschlussfassungen der öffentlichen Gremien werden durch Protokolle zugänglich gemacht.</p> <p>Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen wurden in die Abwägung eingestellt. Es erfolgt die gesetzlich vorgegebene Mitteilung über die Ergebnisse der Abwägung.</p>

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>

Aufgestellt: Januar 2023